

Aktuelles Urteil des Handelsgerichts: Einstweilige Verfügung gegen Uber!

Uber darf nur mehr dann vermitteln oder das Vermittlungssystem anbieten, wenn sie sich an die Rückkehrpflicht der Mietwagenverordnung halten

Die unabhängige Justiz hat entschieden und dem „Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung“ stattgegeben. So lautet das aktuelle Urteil des Handelsgerichts Wien. Das Gericht gibt damit einer Klage recht, die Taxi 40100 Mitte März dieses Jahres eingebracht hat. Konkret hatte die Vermittlungszentrale Taxi 40100 den aus den USA stammenden Konzern Uber wegen Beihilfe zum systematischen Gewerberechtsverstoß vor das Gericht gezerrt und eine Klage auf Unterlassung, Feststellung und Urteilsveröffentlichung eingebracht.

„Wir sind hochofret über das Urteil des Handelsgerichts“, so Christian Holzhauser, Geschäftsführer von Taxi 40100. Man werde nun alles tun, damit bald Rechtssicherheit hergestellt wird.

Die Klage baut darauf auf, dass sich Uber nicht an Paragraph 36 Abs 3 der Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästewagenbetriebsordnung (LBO) hält und wettbewerbswidrig agiert. Laut LBO „darf die Aufnahme der Fahrgäste durch Mietwagen nur am Standort (...) des Gewerbebetreibenden (...) erfolgen“. Zudem müssen Mietwagen „nach Beendigung des Auftrages wieder zu einer Betriebsstätte des Gewerbebetreibenden“ zurückkehren. Dass das bisher nicht der Fall war, konnte durch 14 durchgeführte Testfahrten bei Uber bewiesen und dem Handelsgericht vorgelegt werden.

Uber hat es ab sofort und bis zur rechtskräftigen Erledigung des vorliegenden Verfahrens im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen,

1. „die Vermittlung von Personenbeförderungsdienstleistungen mit Mietwagen anzubieten und/oder durchzuführen, wenn bei Durchführung dieser Personenbeförderungsdienstleistungen entgegen § 36 Abs 3 Wiener Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung idGF LGBl. 2011/36 Fahrgäste außerhalb der Betriebsstätte der Mietwagenunternehmer aufgenommen werden und diese Aufnahme nicht auf Grund einer in der Wohnung oder der Betriebsstätte des Mietwagenunternehmers erfolgten Bestellung durchgeführt wird (Eventualbegehren).
2. ein Vermittlungssystem für Personenbeförderungsdienstleistungen anzubieten, bei dessen Inanspruchnahme Fahrgäste entgegen § 36 Abs 3 Wiener Taxi-, Mietwagen und

GästewagenBetriebsordnung idGF LGBl. 2011/36 außerhalb der Betriebsstätte der Mietwagenunternehmer aufgenommen werden und diese Aufnahme nicht auf Grund einer in der Wohnung oder der Betriebsstätte des Mietwagenunternehmers erfolgten Bestellung durchgeführt wird.“

Was bedeutet die einstweilige Verfügung konkret? „Wenn Uber weiterhin so anbietet wie bisher, sind ab morgen Dienstag pro nachgewiesenem Verstoß bis zu 100.000 Euro Strafe fällig“, so Anwalt Dieter Heine, der die Klage in Namen von Taxi 40100 eingebracht hat.

Taxi 40100

ist der Fahrtenvermittler mit der größten und längsten Erfahrung in Österreich. Seit über 50 Jahren erfolgreich am Markt, vermittelt Taxi 40100 Flotten in Wien (über 1.800 Wagen), Linz (Taxi 2244) Salzburg (Taxi 2220), Wels, Villach, Eisenstadt und in vielen anderen Gemeinden. In Linz und den Umlandgemeinden wird in Kooperation mit der Linz AG seit vielen Jahren das erfolgreichste Anruf-Sammel-Taxi System (AST) Europas eingesetzt - eine sinnvolle und umweltschonende Form moderner Mobilität.

Taxi bestellen kann man bei Taxi 40100 via Telefon, Smartphone App, Internet Portal; in allen Fahrzeugen kann man bargeldlos (Bankomat-, Kredit-, Firmenkarte, Gutscheine) und natürlich auch bar bezahlen. Mit Taxi 40100 sind Kunden immer eine Spur schneller: 98 Prozent aller Anrufe werden binnen 15 Sekunden beantwortet. Und über 90 Prozent unserer Kunden erhalten ihr bestelltes Taxi innerhalb von 5 Minuten.

Rückfragen & Kontakt:

Taxi 40100
Mag. Eveline Hruza
Pressesprecherin
Pfarrgasse 54, 1230 Wien
e.hruza@taxi40100.at
0676 879910854